

Beitritt zur KKR AöR - Klärschlammverwertung Kommunal RLP AöR - Bausteine für eine weitere Beratungsvorlage zur Beschlussfassung über den Beitritt -

Fortschreibung Juli 2018

(wesentliche inhaltliche Änderungen sind gelb hervorgehoben)

Wichtig: Hinweise zum weiteren Verfahren:

- **Neu** - betrifft **nur den kreisangehörigen Bereich** (ohne große kreisangehörige Städte):
Vor der Beschlussfassung über den Beitritt sind folgende Schritte erforderlich:
 1. **Anzeige** der Absicht des Beitritts bei der **örtlichen Aufsichtsbehörde** (Kreisverwaltung), § 14a Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 14a Abs. 3 KomZG und § 92 GemO. Bitte verwenden Sie dazu die auf der letzten Seite **beigefügte Formulierung**. Dieser Anzeige ist die **Analyse** nach § 92 GemO **beizulegen** (siehe separate Anlage zu dieser Arbeitshilfe).
 2. Diese **Anzeige** muss **mind. sechs Wochen vor der Beschlussfassung** über den Beitritt im Stadt/Gemeinde-/Verbandsgemeinde-/Verwaltungsrat erfolgen!
 3. **Soweit** die **örtliche** Aufsichtsbehörde eine **Stellungnahme** abgibt, übermitteln Sie diese bitte **unverzüglich** an den Vorstand der KKR AöR (Daten siehe unten). Dieser wird alle abgegebenen Stellungnahmen „gebündelt“ der ADD vorlegen.
- **Neu:** Damit der **Beitritt termingerecht** zum 31.12. erfolgen kann, nehmen Sie bitte Ihre **Zeitplanung** so vor, dass der **Beitrittsbeschluss spätestens in der ersten Novemberhälfte** erfolgt. Daraus folgt, dass die o.g. **vorhergehende Anzeige** (nur kreisangehörige, siehe oben) **spätestens Ende September** bei der Aufsichtsbehörde eingereicht werden müsste.
- Nachdem der **Beschluss** über den Beitritt zur KKR gefasst ist, senden Sie den **Beschlussauszug** bitte **direkt an den Vorstand** der KKR AöR (Daten siehe unten); bitte **möglichst bis zum 15. November 2018**.
- Danach wird die notwendige **Fortschreibung der Anstaltssatzung** vorgenommen (Ergänzung der hinzukommenden Anstaltsträger, Anpassung der Regelungen über das Stammkapital).
- Die so **fortgeschriebene Anstaltssatzung** erhält danach jeder der neu hinzugekommenen Anstaltsträger mit der Bitte, diese jeweils in den örtlichen Bekanntmachungsorganen (Amtsblatt usw.) **zu veröffentlichen**. Erst mit dieser Veröffentlichung wird der Beitritt formal wirksam.
- **Kontaktdaten** des Vorstands der KKR AöR:
WL Manfred Kauer, c/o Verbandsgemeindewerke Winnweiler, Jakobstraße 29, 67722 Winnweiler, KauerM@winnweiler-vg.de

Bausteine für eine weitere Beratungsvorlage

1. Einleitend: Zum bisherigen Verfahrensverlauf und zum aktuellen Sachstand

Es wird Bezug genommen auf die bisherigen Beratungen im Werkausschuss bzw. Stadt-/Gemeinde-/Verbandsgemeinderat/Verbandsversammlung/Verwaltungsrat*.

Ggf. hier nochmals zusammenfassen.

Soweit notwendig Rückgriff auf die Arbeitshilfe vom September 2017 mit den Bausteinen für eine Beratungsvorlage für einen Grundsatzbeschluss.

Der aktuelle Sachstand (Anfang März 2018) stellt sich wie folgt dar:

- Die KKR AöR wurde im Dezember 2017 wie geplant von vier Gründungsmitgliedern (Verbandsgemeinden Brohltal, Winnweiler und Wörrstadt sowie Entsorgungsbetrieb Landau AöR) gegründet. Die Anstaltssatzung ist als Anlage beigefügt.
- Die konstituierende Sitzung des Verwaltungsrates fand am 16.01.2018 statt. Dort wurde Bm Rudolf Jacob, VG Winnweiler, zum Vorsitzenden des Verwaltungsrats gewählt, zu seinem Stellvertreter Bm Markus Conrad, VG Wörrstadt. Zum Vorstand der KKR AöR wurde der Werkleiter der VG Winnweiler, Manfred Kauer bestellt, zu seinem Stellvertreter Dr. Thomas Rätz aus der GStB Geschäftsstelle.
- In dieser Sitzung wurde auch die Gründung der Betriebsgesellschaft VK Kommunal GmbH beschlossen. Die gemäß § 92 GemO erforderlichen Unterlagen (Analyse, Gesellschaftervertrag) wurden Anfang Februar bei der ADD eingereicht und von dort genehmigt. Die notarielle Gründung der VKK GmbH **erfolgte am 22.03.2018**.
- Als (gleichberechtigte) Geschäftsführer der VKK GmbH **wurden** bestellt der Geschäftsführer des Mitgesellschafters WVE Kaiserslautern, Herr Rainer Grüner, sowie Herr Götz Gießrigl, ein Mitarbeiter unserer Tochtergesellschaft Kommunalberatung RLP.
- Die VKK GmbH wird wie vorgesehen mit einem Anteil von 1 % Mitgeschafter an der Thermische Verwertung Mainz GmbH (TVM), die die im Bau befindliche Klärschlammmonoverbrennungsanlage in Mainz betreibt. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass Verwertung der kommunalen Klärschlämme in Mainz im Wege der Direktvergabe (Inhouse) erfolgen kann.
- Weitere Verwertungswege sind die landwirtschaftliche Verwertung sowie die Mitverbrennung z.B. in Braunkohlekraftwerken oder bei der BASF - jeweils soweit dies unter den neuen rechtlichen Rahmenbedingungen (insbesondere Klärschlammverordnung, Düngeverordnung) rechtlich und tatsächlich (z.B. Witterung) möglich ist.
- Die Anstaltsträger der KKR AöR können den konkret gewünschten Verwertungsweg mitbestimmen; dies wird in einem entsprechenden Vertrag mit der VKK GmbH vereinbart und von dieser im Rahmen des tatsächlich Möglichen umgesetzt. Dabei sind drei Grundvarianten vorgesehen:
 1. Verwertung in der Monoverbrennungsanlage Mainz (ab 2019). Nur im Fall einer Betriebsstörung oder Revision würde der Schlamm dann anderweitig verwertet werden (z.B. Mitverbrennung). Diese Anlage ist seit Herbst 2017 im Bau, für Ende 2018 ist der erste Probebetrieb geplant. Die volle Auslastung der auf rd. 35.000 to Trockensubstanz ausgelegten Anlage war von Anfang an durch die Gesellschafter der TVM sichergestellt. Mit der gesellschaftsrechtlichen Verknüpfung von der KKR resp. der VKK zur VKK wird davon nun eine Teilmenge zugunsten der KKR umgeschichtet. Da die VKK Mitgeschafter in der TVM GmbH wird, kann die Verwertung dort im Wege der Direktvergabe erfolgen.
 2. Verwertung weiter in die Landwirtschaft - soweit möglich; dazu wird die VKK auf die regional tätigen Verwerter (z.B. Maschinenringe) im Rahmen des öffentlichen Vergaberechts zurück-

greifen oder - nur auf ausdrücklichen Wunsch - auf die FWE im Rahmen einer Direktvergabe. Soweit beispielsweise bei Grenzwertüberschreitungen oder fehlenden Lagerkapazitäten ein anderer Verwertungsweg notwendig wird, wird das durch die VKK im Rahmen der Betriebsführung erledigt.

3. Verwertung zum jeweils „bestmöglichen Preis“, d.h. der Abwasserbetrieb überlässt die Entscheidung der VKK mit der genannten Vorgabe.
- Aus Gründen der Planungssicherheit ist eine Festlegung auf 5 Jahre notwendig. Danach können die Anstaltsträger für den nächsten Fünfjahreszeitraum ihre bisherige Wahl belassen oder ändern.
 - Die Aufwendungen der KKR AöR bzw. der VKK GmbH tragen letztlich die Anstaltsträger - unmittelbar (z.B. Umlage) und/oder mittelbar (z.B. über die verwertete Tonnage). Hierüber stehen noch Entscheidungen im Verwaltungsrat der KKR AöR aus.
 - Zum Beitrittstermin 31. März 2018 sind weitere vier neue Mitglieder beigetreten (VG Weißenthurm, VG Eisenberg, Abwasserzweckverband Mittleres Pfrimmtal und Zweckverband für Abwasserbeseitigung Klingbachgruppe in Landau).
 - Zum Beitrittstermin 31. Dezember 2018 liegen bereits etwa 10 Beitrittsbeschlüsse vor, über weitere mögliche bis zu 100 Beitritte laufen derzeit die Beratungen in den jeweiligen kommunalen Gremien.
 - Die sog. Umsetzungsverträge, in denen neben dem konkreten Verwertungsweg alle technischen, logistischen und finanziellen Regelungen getroffen werden, werden seit Anfang März nach und nach individuell mit jedem einzelnen Abwasserbetrieb verhandelt bzw. vereinbart. Dabei werden zunächst die Werke abgearbeitet, für die bereits in 2018 eine Verwertung über die KKR / VKK sichergestellt werden muss. Insgesamt hatten bis Anfang Juli bereits 44 dieser Termine stattgefunden, weitere knapp 40 sind bis Ende August terminiert.
 - In der Region Trier (früherer RegBez Trier einschl. Stadt Trier) befindet sich derzeit eigene regionale Anstalt **in Gründung**, die - perspektivisch - auch Träger einer weiteren Monoverbrennungsanlage in dieser Region werden soll. Diese wird in der Umsetzung eng mit der KKR AöR zusammenarbeiten und soll wechselseitig eine „Inhouse-fähige“ Verwertung ermöglichen.

2. Umsetzungsvertrag

Variante A - Umsetzungsvertrag ist zustimmungsreif ausgehandelt:

Der mit der VKK GmbH ausgehandelte Umsetzungsvertrag ist im Dateianhang beigefügt.

Hier je nach Bedarf auf die wesentlichen Inhalte eingehen, auf die individuellen Besonderheiten oder auf besondere Anforderungen aus den bisherigen Beratungen bzw. bisherigen Beschlüssen.

Aus Sicht der Werkleitung entspricht der ausgehandelte Umsetzungsvertrag den Anforderungen unseres Abwasserbetriebs

Von daher wird der Beitritt zur KKR AöR - Klärschlammverwertung Kommunal RLP AöR empfohlen und um Zustimmung zum Abschluss des ausgehandelten Umsetzungsvertrags gebeten.

Variante B - Umsetzungsvertrag im ersten Entwurf, noch nicht zustimmungsreif:

Der mit der VKK GmbH ausgehandelte Umsetzungsvertrag ist im aktuellen Entwurfsstadium im Dateianhang beigefügt. Aus Sicht der Werkleitung besteht bzgl. des vorliegenden Entwurfs noch Klärungsbedarf in folgenden Punkten:

Hier je nach Bedarf auf die wesentlichen Inhalte eingehen, auf die individuellen Besonderheiten oder auf besondere Anforderungen aus den bisherigen Beratungen bzw. bisherigen Beschlüssen sowie die einzelnen noch klärungsbedürftigen Punkte erläutern.

Einem Beitritt zur KKR AöR - Klärschlammverwertung Kommunal RLP AöR stehen dies nicht entgegen; die Werkleitung wird diese Punkte nach Maßgabe der Ergebnisse dieser Sitzung klären und den Umsetzungsvertrag zu einem späteren Zeitpunkt zur gesonderten Zustimmung vorlegen.

Variante C - Umsetzungsvertrag liegt auch noch nicht im Entwurf vor:

Entweder diesen Punkt ganz weglassen oder ggf. Beratung darüber, welche der drei Grundvarianten / Optionen gewählt werden soll, oder je nach individuellem Bedarf.

3. Beschlussvorschlag

Der G-/VG-/St-Rat / der Verwaltungsrat* fasst folgenden Beschluss:

1. Zur Sicherstellung einer rechtlich ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Klärschlammverwertung tritt die Stadt/Gemeinde/Verbandsgemeinde/Anstalt* mit Wirkung zum **31. Dezember 2018** der „Kommunalen Klärschlammverwertung Rheinland-Pfalz Anstalt des öffentlichen Rechts (KKR)“ zum Zweck der ordnungsgemäßen Verwertung sämtlicher anfallender Klärschlämme bei; dieser Beschluss schließt ein:
 - a). Die Annahme der Anstaltssatzung in der hier beigefügten Fassung.
 - b). Die Zustimmung zum Beitritt aller weiteren Anstaltsträger, die zum **31. Dezember 2018** beitreten gemäß § 1 Abs. 5 Anstaltssatzung.

Optional:

→ *ggf. und soweit notwendig individuell ergänzt um weitere Belange oder Maßgaben*

2. Dem vorgelegten Entwurf für den Umsetzungsvertrag wird zugestimmt.

oder

2. Die Werkleitung wird ermächtigt, den Umsetzungsvertrag nach Maßgabe der Ergebnisse der heutigen Sitzung weiter zu verhandeln und ohne gesonderte Zustimmung des >Gremiums*< abzuschließen.

oder

2. Die Werkleitung wird beauftragt, den Umsetzungsvertrag nach Maßgabe der Ergebnisse der heutigen Sitzung weiter zu verhandeln und erneut zur Zustimmung vorzulegen.

oder je nach individuellem Bedarf.

** = jeweils richtige Bezeichnung einsetzen.*

Muster für die Anzeige an die örtliche Aufsichtsbehörde

(betrifft nur den kreisangehörigen Bereich ohne große kreisangehörige Städte)

Kreisverwaltung ...
-Kommunalaufsicht-

...
...
...

Gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts „Kommunale Klärschlammverwertung RLP AöR (KKR AöR); Anzeige des Beitritts gemäß § 92 Gemeindeordnung sowie Vorlage der entsprechenden Analyse

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts „Kommunale Klärschlammverwertung RLP AöR (KKR) wurde Anfang 2018 nach § 14 b Abs. 1 Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit errichtet und hat aktuell acht Trägerkörperschaften.

Wir beabsichtigen den Beitritt zu dieser gemeinsamen Anstalt und zeigen dies hiermit entsprechend § 14a Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 14a Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) in Verbindung mit § 92 GemO an.

Die Gründung der gemeinsamen Anstalt ist ein Bestandteil des landesweiten Projektes der kommunalen Klärschlamminitiative Rheinland-Pfalz. Die beiliegende Analyse erläutert die Vor- und Nachteile sowie die organisatorischen, personalwirtschaftlichen mitbestimmungs- und gleichstellungsrechtlichen sowie wirtschaftlichen, finanziellen und steuerlichen Aspekte. Sie wurde von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), Trier bereits geprüft und bestätigt.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Analyse nach § 92 Gemeindeordnung